

SATZUNG

DES

VERBANDES FÜR WAFFENTECHNIK UND - GESCHICHTE e.V.

Verband der Waffenfreunde (VdW)

I. Allgemeines

§ 1

Der Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V. - Verband der Waffenfreunde (VdW) mit Sitz in Düsseldorf ist eine Vereinigung von Personen, die an der historischen und technischen Entwicklung von Waffen jeglicher Art interessiert ist. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist in diesem speziellen Bereich die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Diskussionen, Lehrgängen und Studienreisen.

§ 2
(Zweck)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
(Aufgaben)

Der Verband hat die Aufgabe

1. seine Mitglieder auf den Gebieten des Waffenrechts, der Waffentechnik und der Waffengeschichte zu unterrichten und weiterzubilden;
2. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und ihnen bei ihren Entscheidungen behilflich zu sein;
3. die Belange seiner Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber und den Behörden zu vertreten.

Der Verband ist befugt, seiner Aufgabenstellung entsprechend, Veranstaltungen, insbesondere Fachkurse, einzurichten oder zu fördern.

Parteilpolitische Betätigungen des Verbandes haben sich grundsätzlich an den Aufgaben des Verbandes zu orientieren. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4
(Mitglieder)

Mitglied des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden.

§ 5
(Erwerb, Beendigung)

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen Regionalstufe des Verbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über das Aufnahmegesuch. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 6
(Kündigung)

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eines eingeschriebenen Briefes zum Schluß eines Geschäftsjahres erklärt werden und setzt die Einhaltung einer Frist von sechs Monaten voraus.

§ 7
(Ausschluß/Streichung)

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen Zielen zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen, die mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch den Vorstand, wenn trotz dreimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag rückständig geblieben oder der Aufenthalt des Mitgliedes nicht zu ermitteln ist.

§ 8
(Folgen der Beendigung)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband und dessen Vermögen. Allgemeine VdW-Abzeichen sowie VdW-Auszeichnungen dürfen nicht mehr getragen oder in sonstiger Weise geführt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bereits begründeten Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied haftet weiterhin für den durch ihn entstandenen Schaden.

§ 9
(Rechte und Pflichten)

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes und dessen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

In der Mitgliedschaft enthalten ist gleichzeitig eine Rechtsschutzversicherung für waffenrechtliche Verwaltungsrechtsprozesse. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung

seiner Aufgaben zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.

Die Mitglieder sind nicht berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V. kommerziell zu verwenden.

§ 10 (Wahl- und Stimmrecht)

Jedes volljährige Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Für Minderjährige stimmt deren gesetzlicher Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Ein Mitglied ist nicht stimm- und wahlberechtigt

1. bei Beschlußfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied, über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Mitglied und dem Verband;
2. soweit es mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist;
3. während ein Ausschlußverfahren schwebt.

III. Organe

§ 11

Organe des Verbandes sind

- a) die Bundesmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 12 (Bundesmitgliederversammlung)

Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Sie hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen übertragen worden sind, insbesondere obliegen ihr die Entscheidungen über

1. die Festlegung des Haushaltsplans, einschließlich der Mittelzuweisungen an die Regionalstufen des Verbandes;
2. die Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
3. die Genehmigung des jährlichen Geschäftsabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
4. die Wahl des Vorstandes;
5. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden;
6. Widerruf oder Bestellung eines Vorstandsmitgliedes;
7. Wahl der Rechnungsprüfer;
8. die Einsetzung besonderer Ausschüsse;
9. Entscheidungen über Entschlüsse des Vorstandes, Beschwerden über den Ausschluß eines Mitgliedes oder Streichung aus der Mitgliederliste, ferner gegen die Gültigkeit von Wahlen oder Abstimmungen
10. Delegation von Befugnissen an den Vorstand;
11. Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum;
 - b) die Aufnahme von Anleihen und Krediten;
12. Festsetzung von Entgelt über die Benutzung der Einrichtung des Verbandes;
13. Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.

§ 13 (Anzahl der Versammlungen)

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzu-berufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn drei Landesverbände oder ein Fünftel aller Mitglieder dies fordern. Die Ladung zur Bundesmitgliederversammlung nimmt der Vorsitzende des Verbandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vor. Die Ladung erfolgt durch die Veröffentlichung im WAFFENFREUND oder durch Rundschreiben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

§ 14 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfassung über den Widerruf der Wahl oder Bestätigung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Änderung der Satzung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt für die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

Beschlüsse können von der Bundesmitgliederversammlung nur bei solchen Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet worden sind, anderenfalls bei Einverständnis von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Korporativmitglieder genießen eine Grundstimme, einzubeziehen allerdings in die Gesamtberechnung, wonach sie für jeden im vorangegangenen Jahr gezahlten vollen Mitgliedsbeitrag eine Stimme genießen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 (Wahlen)

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Mit einfacher Mehrheit einer solchen Versammlung kann diese geheime Zettelwahl beschließen.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Aus Mitgliederkreisen gewünschte Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor einer Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

§ 16 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens sechs, höchstens jedoch 12 weiteren Mitgliedern. Den Landesverbänden gebührt das Vorschlagsrecht. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit verbleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis sein Nachfolger das Amt angetreten hat. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorsitzenden des Sachverständigen- sowie des Redaktionsausschusses sind für die Dauer ihrer Amtszeit unter Freistellung von der Befristung des § 16 Abs. 2 Mitglieder des Vorstandes.

§ 17 (Vorstandssitzungen)

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den Vorstandssitzungen des Vorstandes ein. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist mit Ausnahme geschäftsleitender Entscheidungen beschlußfähig, wenn - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstandsbeschuß - wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht - auch schriftlich herbeigeführt werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich sämtliche Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 18 (Aufgaben)

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer nach den vom Vorstand gesetzten Richtlinien; außergerichtliche Vertretung auf Landesverbandsebene kann er delegieren.

Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsangelegenheiten, die nach Art und Umfang regelmäßig wiederkehren. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Bundesmitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschlüsse regeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils alleinvertretungsberechtigt. Willenserklärungen, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 19 (Auslagenersatz)

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach Maßgabe der Kostenerstattungsordnung gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen ist zulässig.

§ 20 (Ausschüsse)

Der Vorstand oder die Bundesmitgliederversammlung können für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt und unentgeltlich. Im Übrigen gilt § 19 analog.

Die Ausschüsse treten tunlichst einmal im Jahr zusammen, ansonsten aus dringendem Anlaß. Ständige Ausschüsse sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Sachverständigenausschuß
- c) Redaktionsausschuß

Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.

§ 21 (Zusammensetzung)

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Bundesmitgliederversammlung oder den Regionalmitgliederversammlungen auf vier Jahre jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst.

Der Bundes- oder Landesvorsitzende kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen. Die Beschlüsse der Ausschüsse gelten als Empfehlungen an den Vorstand bzw. an die Bundes- oder Regionalmitgliederversammlung.

§ 22 (Beschlüsse)

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich ihres Vorsitzenden mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Einverständnis von drei Viertel der Ausschußmitglieder kann in einfachen oder Eilfällen ein Beschluß im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

IV. Gliederung

§ 23

1. Der Verband gliedert sich in Landesverbände bzw. Kreisgruppen (Regionalverbände). Bei Abgrenzungsschwierigkeiten entscheidet der Bundesvorstand.
2. Die Regionalverbände sind Bestandteil des Bundesverbandes und insofern an die Satzung, ferner Weisungen und Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. In diesem Rahmen verwalten sie ihre Angelegenheiten selbständig. Geschäftsordnungen der Regionalverbände bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes. Verpflichtungen mit Wirkung für und wider den Gesamtverband können nicht eingegangen werden. Verhandlungen mit Behörden bleiben im Interesse einheitlicher Willensbildung dem Bundesvorstand vorbehalten.
3. Die Landesverbände haben ein Vorschlagsrecht zum Vorstand.

V. Finanzwesen

§ 24 (Kostendeckung)

Die dem Verband entstehenden Kosten sind aus Beiträgen und Spenden zu decken.

§ 25 (Beitrag)

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten. Im Falle der Erlaubnis zum Lastschriftverfahren wird der Betrag durch die Geschäftsstelle eingezogen. Belastungen des VdW durch Bankgebühren und Mahngebühren im Fall des Verzuges sind vom Mitglied zu erstatten. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Geschäftsjahr auch dann zu entrichten, wenn das Mitglied während eines Jahres austritt, ausscheidet oder aus irgendeinem anderen Grund die Mitgliedschaft verliert. Bei Eintritt während eines Geschäftsjahres erfolgt eine quartalsmäßige Staffe- lung des Jahresbeitrags.

§ 26 (Haushaltsplan)

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 27 (Jahresrechnung)

Der Vorstand stellt innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf. Die Rechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufweisen. Die erforderlichen Belege sind hier beizufügen.

Nach der Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist die Jahresrechnung dem Vorstand zur Bewilligung vorzulegen und in der Bundesmitgliederversammlung vorzutragen zur Beschlußfassung über die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes.

§ 28 (Aufstellung eines Haushaltsplanes)

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und der Geschäftsführer sorgen für die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

§ 29 (Vermögensverwaltung)

Bei der Anlage und der Verwaltung des Vermögens des Verbandes ist mit gebotener Sorgfalt zu verfahren.

VI. Beschwerdeordnung

§ 30

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern untereinander, Mitgliedern zu Ausschußmitgliedern, Mitgliedern zu Vorsitzenden der einzelnen Regionalstufen sachlicher Ausschüsse oder Mitgliedern oder Vorsitzenden der Regional- oder Bundesorgane sind bei der nächsthöheren Regionalstufe anzubringen, um dieser Gelegenheit zur Ausgleichung zu bieten. Sofern ein Mitglied die Entscheidungen der zuständigen Regionalverbände oder Ausschüsse oder des Regional- oder Bundesvorstandes nicht billigt, bedarf es der Entscheidung durch die zuständigen Regionalverbände oder - auf Bundesebene - des Bundesvorstandes. Das gleiche gilt bezüglich einer Kritik am Inhaber eines Amtes; in dem Falle allerdings nur unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig ein zur Übernahme dieses Amtes bereites anderes Verbandsmitglied vorgeschlagen und gewählt wird. Dazu ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der entsprechenden Regionalstufe oder auf Bundesebene erforderlich.

VII. Auflösung des Verbandes

§ 31

Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen. Diese kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Um alle Mitglieder an dieser Entscheidung zu beteiligen, bedarf es der vorherigen schriftlichen Umfrage mit entsprechender Fragestellung wobei das Schweigen auf die Anfrage als Zustimmung zur Auflösung zu werten ist, wobei jede schriftliche Äußerung oder nicht abgegebene Äußerung die Bedeutung einer Stimme der anwesenden Mitglieder genießt.

Die gleiche Versammlung ernennt den oder die Liquidatoren und entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Die Mitglieder haben sowohl bei Ausscheiden als auch bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Ansprüche auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Spenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in das VR unter Nummer 5374 eingetragen.